

Information von öffentlichem Interesse
Medienrelevante Anfrage

Anfrage durch:

Medien

Thema:

Schadenersatzzahlungen für Opfer von Hochwasser sowie Evakuierungen
PKW in Garage

Auskunftsstelle:

Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit, Gruppe Sofortmaßnahmen
Magistratsabteilung 5 - Finanzwesen

Monat der Auskunft:

Dezember 2024

Im Folgenden ist die gegenständliche Frage – diese wird genauso zitiert, wie sie tatsächlich gestellt wurde – und die erteilte Auskunft übersichtlich aufgegliedert:

Frage: In Penzing stand eine Garage ca. 90 Zentimeter unter Wasser. Zwei Autos einer Privatperson wurden dabei zerstört. Man informierte sich im mobilen Büro (In-fobus) des Büros für Sofortmaßnahmen, schilderte den Fall (bzw. gemeinsam mit den ebenfalls betroffenen Nachbarn) und erhielt die Info, dass man Unterstützung erhalten werde, man müsse nur die Unterlagen einreichen. Wenige Wochen später erhielt die Antragstellerin einen Anruf aus dem Büro für Sofortmaßnahmen, dass sie (und ihre Nachbarn) nun doch keine Unterstützung erhalten werden, da die MA 5 im Nachhinein die Förderrichtlinien geändert hat (so die Info des Anrufers). Privatfahrzeuge sind nun von den Förderungen ausgeschlossen. Kann das stimmen?

Die Förderrichtlinie des Landes Wien für die Gewährung einer finanziellen Hilfe zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen – so auch bei Naturkatastrophen – hatten von Beginn an Schäden an Privatfahrzeugen von der finanziellen Förderung ausdrücklich ausgenommen. Es hat diesbezüglich keine Änderung gegeben. Die Förderrichtlinie war und ist durchgängig im Internet für alle (potenziellen) Antragsteller*innen abrufbar und nachzulesen: https://www.wien.gv.at/amtshelfer/finanzielles_finanzwesen/foerderung/katastrophenschaeden.html. Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass dennoch Anträge für Schadensbehebungen außerhalb der Förderrichtlinie gestellt werden.